

## Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck
- 2 Medikamente
- 3 Leistungen im Ausland
- 4 Personen-Assistance
- 5 Transportkosten in der Schweiz
- 6 Sehhilfen, Mittel und Gegenstände
- 7 Kieferorthopädie
- 8 Spezielle Behandlungsformen
- 9 Gesundheitsrechtsschutz
- 10 Auslandsrechtsschutz
- 11 Unfaldeckung
- 12 Sonderstellung für Besondere Versicherungsformen
- 13 Urteilungen

Anhang I  
Anhang II

### 1 Zweck

Im Rahmen der TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen gewährt der Versicherer bei medizinischer Notwendigkeit Leistungen an Nicht-pflichtmedikamente, Leistungen im Ausland, Personen-Assistance, Transportkosten, Sehhilfen, Mittel und Gegenstände, kieferorthopädische Behandlungen für Kinder sowie spezielle Therapieformen. Ferner beinhaltet die TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung eine Gesundheits-Rechtsschutzversicherung und eine Auslands-Rechtsschutzversicherung der Helsana Rechtsschutz AG.

### 2 Medikamente

- 2.1 Ärztlich verordnete Medikamente, die nicht unter die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen, werden vom Versicherer zu 90% der verrechneten Kosten übernommen, vorausgesetzt, dass das betreffende Medikament beim Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) für die in Frage stehende Indikation registriert ist.
- 2.2 Der Versicherer führt eine Liste von Medikamenten, für welche keine oder bis zu 50% der verrechneten Kosten vergütet werden. Diese Liste wird laufend angepasst und kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 2.3 Für Produkte, die in der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführt sind, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Diese Liste wird laufend angepasst und kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.

### 3 Leistungen im Ausland

- 3.1 Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis 12 Monate werden die Kosten für akute, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche ambulante und stationäre Behandlung übernommen, sofern es sich um einen Notfall handelt und eine Heimreise oder eine Verlegung in eine schweizerische Heilanstalt nicht zumutbar ist.
- 3.2 Für ambulante Behandlungen im Sinne von Ziff. 3.1 werden unter Vorbehalt von Ziff. 22.1 lit. m AVB für die Krankenzusatzversicherungen bzw. Ziff. 23.1 lit. m AVB für die Kollektiv-Krankenzusatzversicherungen 90% der Kosten vergütet.
- 3.3 Bei stationärer Behandlung ist unverzüglich der Versicherer bzw. die von ihm bezeichnete Organisation beizuziehen. Wird auf den Beizug dieser Organisation verzichtet, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss Ziff. 3.1.

### 4 Personen-Assistance

- 4.1 Wenn eine versicherte Person im Ausland erkrankt, verunfallt, eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt oder die versicherte Person stirbt, übernimmt der Versicherer oder die von ihr bezeichnete Organisation folgende Leistungen:
  - a) Rettungsaktionen und Transporte, sofern der vom Versicherer bzw. der von ihr bezeichneten Organisation beauftragte Arzt dies für notwendig erachtet;
  - b) Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, maximal CHF 20 000.– pro versicherte Person;
  - c) Heimschaffung an den schweizerischen Wohnort bzw. Spital, sofern der von dem Versicherer bzw. der von ihr bezeichneten Organisation beauftragte Arzt dies für notwendig erachtet;
  - d) Kostengutsprache im Rahmen der bestehenden Versicherungsdeckung, wenn eine versicherte Person im Ausland ambulant oder stationär behandelt werden muss;
  - e) wenn ein Spitalaufenthalt im Ausland länger als 7 Tage dauert, werden die Reisekosten einer Besuchsreise für eine der versicherten Person sehr nahe stehende Person in folgendem Ausmass bezahlt:
    - ea) die ausgewiesenen Kosten für die Hin- und Rückreise, höchstens jedoch die Kosten für einen Flug in der Economy-Klasse;
    - eb) die ausgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, höchstens jedoch CHF 1000.– pro Schadenfall;

- f) zusätzlich werden die Reisemehrkosten bei frühzeitiger Rückreise bis maximal CHF 500.– für folgende Ereignisse übernommen:
  - fa) wenn eine nahestehende, mitreisende Person infolge Krankheit oder Unfall nach Hause repatriiert wird;
  - fb) wenn eine nahestehende Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt;
  - fc) wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort in der Schweiz infolge Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden schwer beeinträchtigt wird;
  - fd) wenn Streik, Epidemie oder Ausfall von öffentlichen Transportmitteln eine programmgemässe Fortsetzung der Reise innerhalb von 72 Stunden nicht ermöglichen. Mehrkosten für Umleitungen und Verspätungen sind nicht gedeckt;
  - fe) wenn der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder gestorben ist und die Anwesenheit der versicherten Person am Arbeitsplatz unerlässlich ist.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

- 4.2 Voraussetzung für die Leistungsübernahme gemäss Ziff. 4.1 ist der Beizug der Helsana-Notrufzentrale. Die Leistungen werden nicht erbracht, wenn diese nicht durch die Helsana-Notrufzentrale organisiert werden.

Die Versicherung gilt, wo nicht etwas anderes festgehalten ist, auf der ganzen Welt.

## 5 Transportkosten in der Schweiz

Von den Kosten inländischer Rettungs-, Bergungs- und Nottransporte sowie Transporte in der Schweiz von einer Heilanstalt in eine andere übernimmt der Versicherer oder die vom Versicherer bezeichnete Organisation maximal CHF 20 000.– pro Kalenderjahr. Das Transportmittel muss wirtschaftlich und zweckmässig sein.

## 6 Sehhilfen, Mittel und Gegenstände

- 6.1 Für geschliffene Brillengläser und Kontaktlinsen übernimmt der Versicherer 90% der verrechneten Kosten, insgesamt maximal CHF 150.– pro Kalenderjahr. Leistungsansprüche für Sehhilfen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden vom obigen Betrag abgezogen.
- 6.2 Für notwendige, dem Gesundheitsschaden angepasste Mittel und Gegenstände, die den Gebrauch eingeschränkter Körperfunktionen zu verbessern vermögen, übernimmt der Versicherer 90% der verrechneten Kosten, insgesamt maximal CHF 1000.– pro Kalenderjahr. Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung. Der Versicherer führt eine Liste der Mittel und Gegenstände, auf die ein Leistungsanspruch besteht. Diese Liste wird laufend angepasst und kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 6.3 Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände, welche vom Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer vermittelt werden, werden den Versicherten unentgeltlich leihweise abgegeben.
- 6.4 Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Reparatur der Mittel und Gegenstände werden nicht übernommen.

## 7 Kieferorthopädie

- 7.1 Von den Kosten kieferorthopädischer oder kieferchirurgischer Behandlungen übernimmt der Versicherer für versicherte Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 75% der verrechneten Kosten, max. CHF 10 000.– pro Kalenderjahr.
- 7.2 Beiträge der Schul- oder Jugendzahnpflege werden an die Leistungen gemäss Ziff. 7.1 angerechnet.
- 7.3 Behandlungen im Ausland werden übernommen, sofern die ausländische Medizinalperson über eine Ausbildung verfügt, die einer schweizerischen gleichwertig ist, und die Kosten diejenigen in der Schweiz nicht übersteigen.

## **8 Spezielle Behandlungsformen**

- 8.1 Für spezielle Behandlungsformen übernimmt der Versicherer auf ärztliche Verordnung hin max. 75% der verrechneten Behandlungskosten. Der Versicherer bestimmt im Einzelfall, ob eine Behandlung unter Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung der Therapeuten einen Leistungsanspruch begründet.
- 8.2 Der Gesamtanspruch für sämtliche Leistungen gemäss Ziff. 8.1 beträgt max. CHF 3000.– pro Kalenderjahr.
- 8.3 Der Versicherer führt eine Liste derjenigen Behandlungsformen, die einen Leistungsanspruch begründen. Diese Liste wird laufend angepasst und kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.

## **9 Gesundheitsrechtsschutz**

Die TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung beinhaltet einen Gesundheitsrechtsschutz der Helsana Rechtsschutz AG. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für diese Rechtsschutzversicherung bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden ZVB.

## **10 Auslandsrechtsschutz**

Die TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung beinhaltet einen Auslandsrechtsschutz der Helsana Rechtsschutz AG. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für diese Rechtsschutzversicherung bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden ZVB.

## **11 Unfalldeckung**

Die Versicherungsdeckung für Unfallfolgen kann ausgeschlossen werden. Versicherte, welche die Unfalldeckung ausgeschlossen haben, können bis zum vollendeten 70. Altersjahr den Wieder- bzw. Neueinschluss der Unfalldeckung beantragen.

## **12 Sonderstellung für Besondere Versicherungsformen**

Für versicherte Personen, welche besondere Versicherungsformen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgeschlossen haben (z.B. HMO, weitere Hausarztmodelle), gelten die in den diesbezüglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehaltenen einschränkenden Bestimmungen für den Leistungsbezug auch für die vorliegende Versicherung.

## **13 Umteilungen**

Versicherte Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben, werden, um Versicherungslücken zu vermeiden, automatisch in die DENTA Zahnpflegeversicherung, Variante 1000, ohne erneute Risikoprüfung umgeteilt. In Abweichung der ordentlichen Kündigungsbestimmungen gemäss Ziff. 9 AVB haben diese Personen das Recht, innert drei Monaten nach erfolgter Umteilung rückwirkend von der DENTA Zahnpflegeversicherung zurückzutreten.

## Anhang I

### Allgemeine Rechtsschutzbedingungen Gesundheitsrechtsschutz (Ausgabe 1. März 2000)

Der Gesundheitsrechtsschutz ist ein Produkt der Helsana Versicherungen AG in Zusammenarbeit mit der Helsana Rechtsschutz AG. Die Helsana Rechtsschutz AG ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Massgebend sind die nachstehenden Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag sowie die Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen.

Damit sich die Rechtsschutzbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

#### 1 Was gilt in zeitlicher Hinsicht?

- 1.1 Versichert sind Personen, die im Zeitpunkt des Eintrittes eines Rechtsschutzfalles eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben.
- 1.2 Mit der Auflösung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Fälle.
- 1.3 Der Fall gilt im Zeitpunkt der Rechtsverletzung als eingetreten, in versicherungsrechtlichen Fällen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

#### 2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

#### 3 Welche Rechtsschutzfälle sind versichert?

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung sind nachfolgende Streitigkeiten versichert.

##### 3.1 Haftungsrechtliche Streitigkeiten mit Leistungserbringern

Versichert sind haftungsrechtliche Streitigkeiten gegenüber behördlich zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Dentalhygienikern, Chiropraktoren, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringern, die von der Helsana Versicherungen AG anerkannt sind und deren Tätigkeit von der Gesundheitsbehörde bewilligt wird.

##### 3.2 Andere haftpflichtrechtliche Streitigkeiten

Versichert ist die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Gesundheitsschäden gegenüber dem Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

##### 3.3 Versicherungsrechtliche Streitigkeiten

Versichert sind Streitigkeiten gegenüber Sozial- und/oder Privatversicherern.

##### 3.4 Subsidiarität

In den Fällen gemäss Ziff. 3.2. und 3.3. besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

##### 3.5 Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- in nicht speziell aufgeführten Fällen
- in Fällen, die vor Abschluss der entsprechenden Zusatzversicherung bzw. des vorliegenden Kollektivversicherungsvertrages eingetreten sind
- im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Fehlbehandlungen
- im Zusammenhang mit einem fürsorgerischen Freiheitsentzug
- bei Streitigkeiten betreffend Rechnungen oder Honoraren
- bei Prämienstreitigkeiten
- für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
- wenn der Streitwert unter CHF 500.- liegt
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- bei Streitigkeiten des Versicherten mit der Helsana Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten.

#### **4 Welche Leistungen werden erbracht?**

- 4.1 Der Gesundheitsrechtsschutz beinhaltet nachfolgende Leistungen:
- Beratung und Aufklärung über die Rechte des Versicherten
  - Aussergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrung
  - Kostenübernahme
- 4.2 Die Leistungen werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250 000.- (bzw. CHF 50 000.- in Fällen ausserhalb Europas) je versicherten Schadenfall erbracht und umfassen
- Honorare von Rechtsanwälten
  - Kosten von Expertisen, die gerichtlich oder durch die Helsana Rechtsschutz in Auftrag gegeben worden sind
  - Gerichtskosten und Parteientschädigungen
- 4.3 Abtretungsregelung  
Die dem Versicherten gerichtlich zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen sind der Helsana Rechtsschutz abzutreten, soweit sie die von dieser effektiv erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

#### **5 Welches sind die Pflichten des Versicherten?**

- 5.1 Anmeldung des Rechtsschutzfalles  
Der Versicherte hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich telefonisch unter der auf der Kundenkarte aufgeführten Notrufnummer oder schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Mitwirkung des Versicherten  
Der Versicherte hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und jedes Ereignis im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall sofort zu melden. Ihm zu gehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, sind ohne Verzug weiterzuleiten. Sämtliche Beweismittel sind auf Ersuchen hin auszuhändigen. Der Versicherte hat HRS AG die Ermächtigung zu erteilen, in alle fallbezogenen Akten Einsicht zu nehmen, Abmachungen einzugehen und Vergütungen entgegenzunehmen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen soweit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

#### **6 Wie erfolgt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles?**

- 6.1 Nach Rücksprache mit dem Versicherten werden die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen.
- 6.2 Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte zu nennen, von denen einer akzeptiert werden muss.
- 6.3 Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

#### **7 Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten?**

- 7.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche als aussichtslos beurteilt werden, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 7.2 Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

#### **8 Was gilt betreffend Gerichtsstand?**

Für jede Streitigkeit aus dem vorliegenden Vertrag wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Helsana Rechtsschutz AG) anerkannt.

## Anhang II

### Allgemeine Rechtsschutzbedingungen Auslandsrechtsschutz

Der Auslandsrechtsschutz ist ein Produkt der Helsana Versicherungen AG in Zusammenarbeit mit der Helsana Rechtsschutz AG. Die Helsana Rechtsschutz AG ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Massgebend sind die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag sowie die Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen.

Damit sich die Rechtsschutzbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

#### 1 Was gilt in zeitlicher Hinsicht?

- 1.1. Versichert sind Personen, die im Zeitpunkt des Eintrittes eines Rechtsschutzfalles eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben.
- 1.2 Mit der Auflösung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Fälle.
- 1.3 Der Fall gilt im Zeitpunkt der Rechtsverletzung als eingetreten.

#### 2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherungsdeckung gilt ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein weltweit.

#### 3 In welchen Eigenschaften genießt der Versicherte bei Ereignissen im Verkehr Rechtsschutz?

Während der Hin-/Rückreise und des Ferien- und Schulaufenthaltes im Ausland genießt der Versicherte in den nachfolgenden Eigenschaften Rechtsschutz:

- Lenker, Halter oder Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges
- Mieter von im Ausland gemieteten Fahrzeugen
- Fussgänger
- Fahrgast in irgendeinem Transportmittel

#### 4 Welche Rechtsschutzfälle sind versichert?

##### 4.1 Haftpflichtrechtliche Streitigkeiten

Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für erlittene Körper- oder Sachschäden gegenüber dem Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Diebstahl, Entwendung, Verlust von Sachen und Missbrauch von Kreditkarten.

##### 4.2 Vertragsstreitigkeiten

- Fahrzeugvertrag: Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Reparatur- und Mietverträgen über das auf und während der Reise benutzte Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen.
- Reisevertrag: Vertretung bei Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit einem in der Schweiz domizilierten Reisebüro, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.
- Schulvertrag: Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Verträgen, die mit Schulen im Ausland abgeschlossen worden sind, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.
- Kreditkartenvertrag: Vertretung bei Streitigkeiten mit einem in der Schweiz domizilierten Kreditkarten-Unternehmen, sofern der Versicherte den Obliegenheiten gemäss Kreditkartenvertrag nachgekommen ist.

##### 4.3 Versicherungsrechtliche Streitigkeiten

Versichert sind Streitigkeiten gegenüber einem in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein konzessionierten Sozial- und/oder Privatversicherer im Anschluss an einen Unfall im Ausland.

Überdies wird Rechtsschutz gewährt bei Streitigkeiten mit ausländischen Versicherern aus Miete von Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie nicht motorisierten Hobby-/Sportgeräten.

#### 4.4 Straf- und Administrativverfahren

Vertretung in einem Straf- und Administrativverfahren vor ausländischen Polizei- oder Strafgerichten sowie gegenüber Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung.

#### 4.5 Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- in nicht speziell aufgeführten Fällen
- in Fällen, die vor Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung eingetreten sind
- für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- bei Streitigkeiten des Versicherten mit der Helsana Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten
- in Fällen im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen, Motorbooten und Fluggeräten
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Hobbys mit Wasser- bzw. Luftfahrzeugen, wenn für deren Lenken ein amtlicher Ausweis erforderlich ist.

### 5 Welche Leistungen werden erbracht?

#### 5.1 Der Auslandsrechtsschutz beinhaltet nachfolgende Leistungen:

- Beratung und Aufklärung über die Rechte des Versicherten
- Aussergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrung
- Kostenübernahme

#### 5.2 Die Leistungen werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250 000.- (bzw. CHF 50 000.- in Fällen ausserhalb Europas) je versicherten Schadenfall erbracht und umfassen:

- Honorare von Sachverständigen, inkl. Übersetzungs- und Beglaubigungskosten
- Kosten von Expertisen, die gerichtlich, durch die Helsana Rechtsschutz oder von dieser beauftragten Sachverständigen in Auftrag gegeben worden sind
- Gerichtskosten und andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten
- Parteientschädigungen
- Betriebskosten

- Vorschuss von strafrechtlichen Kautionen bis maximal CHF 100 000.- (bzw. CHF 50 000.- in Fällen ausserhalb Europas), die dem Versicherten zur Abwendung der Untersuchungshaft in einem gedeckten Fall auferlegt werden. Der Versicherte ist zur Rückerstattung verpflichtet.

- Entschädigungen für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis maximal CHF 1000.-
- Übersetzungskosten für Gerichtsurteile bis maximal CHF 500.-

#### 5.3 Abtretungsregelung

Die dem Versicherten gerichtlich zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen sind der Helsana Rechtsschutz abzutreten, soweit sie die von dieser effektiv erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

- #### 5.4 Der vom Versicherten zu erbringende Schadenersatz, ihm auferlegte Bussen und die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist, werden nicht durch die Rechtsschutzversicherung übernommen.

### 6 Welches sind die Pflichten des Versicherten?

#### 6.1 Anmeldung des Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich telefonisch unter der auf der Kundenkarte aufgeführten Notrufnummer oder schriftlich mitzuteilen.

#### 6.2 Mitwirkung des Versicherten

Der Versicherte hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und jedes Ereignis im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall sofort zu melden. Ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, sind ohne Verzug weiterzuleiten. Sämtliche Beweismittel sind auf Ersuchen hin auszuhändigen. Der Versicherte hat Helsana Rechtsschutz AG die Ermächtigung zu erteilen, in sämtliche fallbezogenen Akten Einsicht zu nehmen, Abmachen einzugehen und Vergütungen entgegenzunehmen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen soweit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

## **7 Wie erfolgt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles?**

- 7.1 Nach Rücksprache mit dem Versicherten werden die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen.
- 7.2 Wenn sich der Beizug eines Sachverständigen als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Sachverständigen eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Sachverständige vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.
- 7.3 Bestehen für den Wechsel eines Sachverständigen keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

## **8 Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten?**

- 8.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche als aussichtslos beurteilt werden, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 8.2 Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

## **9 Was gilt betreffend Gerichtsstand?**

Für jede Streitigkeit aus dem vorliegenden Vertrag wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Helsana Rechtsschutz AG) anerkannt.